

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen

vom 25.02.1987 (Stand 07.11.2008)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

1 Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen

Art. 1 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen (nachfolgend: Amt) gewährleistet die Organisation der im 3. bis 4. Kapitel des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 vorgesehenen Massnahmen.

² Dabei arbeitet es mit den Dienststellen für den obligatorischen Unterricht, dem Amt für Berufsbildung, den Schulkommissionen sowie den Dienststellen, Ämtern, Institutionen und den betroffenen ausserschulischen Organen zusammen.

³ Das Amt koordiniert die Aktivitäten dieser verschiedenen Organe, mit denen es die zu ergreifenden Massnahmen erörtert und plant.

⁴ Es überwacht die Durchführung der Massnahmen.

Art. 2 Pädagog. Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens

¹ Die Aufgaben sind in einem vom Staatsrat angenommenen Pflichtenheft definiert.

2 Das spezialisierte Lehrpersonal

Art. 3 * ...

Art. 4 Fortbildung

¹ Der Hilfs- und Sonderschullehrer muss sein berufliches Wissen vertiefen, seine Kenntnisse erneuern und sich mit neuen Techniken vertraut machen.

² ... *

3 Schulische und erzieherische Massnahmen

Art. 5 Grundsatz

¹ Die schulischen Massnahmen werden nach Bedarf und unabhängig von den Schülerbeständen der Klasse eingeführt.

² Sie umfassen:

- a) die Schülerhilfe (PS) und den integrierten Stützunterricht (OS);
- b) die gemischten Kleinklassen;
- c) die Hilfsklassen zur Beobachtung und Eingliederung;
- d) die Werkklassen der Orientierungsschule;
- e) die Berufswahlklassen;
- f) Sonderschulinstitutionen.

Art. 6 Wahl der schulischen und erzieherischen Massnahmen

¹ Aufgrund der Stellungnahme des pädagogischen Beraters des Hilfs- und Sonderschulwesens, des Inspektors und der betreffenden Lehrer schlägt die Schulkommission den Eltern, die letztlich entscheiden, eine Auswahl schulischer und erzieherischer Massnahmen zu Gunsten des Kindes und des Jugendlichen mit Schwierigkeiten vor.

² Wenn die Situation es verlangt, wird eine spezialisierte Instanz beigezogen.

Art. 7 Schul- und Berufsorientierung

¹ Um den Schülern der Orientierungsschule mit Schwierigkeiten die Schul- und Berufsorientierung zu erleichtern, werden innerhalb der Schulzeit Betriebsbesichtigungen organisiert und Möglichkeiten zu einer Schnupperlehre geboten.

² Während der Periode der Orientierungsschule sind je nach Bedarf ein bis drei Schnupperlehren von der Dauer einer Woche ab dem ersten Orientierungsschuljahr möglich.

3.1 Die Schülerhilfe (PS) und der integrierte Stützunterricht (OS)

Art. 8 Zielgruppe

¹ Die dauernde oder zeitlich begrenzte Schülerhilfe, resp. der integrierte Stützunterricht ist für Schüler mit Schwierigkeiten bestimmt, die zu deren Behebung einer Sonderschulung im Rahmen der üblichen Schulzeit bedürfen.

Art. 9 Ziele

¹ Die Schülerhilfe, resp. der integrierte Stützunterricht ermöglicht es, die Schüler in den gewöhnlichen Klassen zu behalten. Er trägt dazu bei, dass der Klassenlehrer den Bedürfnissen aller Schüler Rechnung tragen kann.

Art. 10 Anwendung

¹ Die Schülerhilfe resp. der Stützunterricht erfolgt je nach Bedarf individuell oder in Gruppen.

² Er wird während der Unterrichtszeit durchgeführt.

Art. 11 Klassenbestände

¹ Die Anzahl Klassen, die einem Lehrer für den Stützunterricht zugeteilt werden, hängen ab:

- a) von der Anzahl der Schüler mit Schwierigkeiten;
- b) von der Dauer des Stützunterrichtes.

411.300

² Der Lehrer, der den Stützunterricht erteilt, schlägt im Einverständnis mit den kommunalen und kantonalen Schulbehörden die Anzahl der Schüler vor, um die er sich zu kümmern hat. Den Bedürfnissen der Schüler ist Rechnung zu tragen.

Art. 12 Beobachtung der Schüler

¹ Die Beobachtung der Schüler erfolgt während des ganzen Schuljahres, ganz besonders aber zu dessen Beginn.

² Zu diesem Zweck muss jeweils zum Beginn und zum Abschluss einer Behandlungsperiode eine gewisse Zeit aufgewendet werden.

Art. 13 Neubeurteilung

¹ Nach der ersten Beobachtungsphase erstellen der Klassenlehrer und der Stützunterrichtslehrer in Zusammenarbeit mit den Eltern für jeden betroffenen Schüler einen pädagogischen Zeitplan für die schulische Hilfe.

² Soweit erforderlich, erfolgen Neubeurteilungen auch während des Schuljahres.

³ Nach Ablauf eines Trimesters ermöglicht eine Beurteilung die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abschluss des Stützunterrichtes für den einzelnen Schüler.

Art. 14 Unterrichtsräume

¹ Der Stützunterricht erfolgt im gewöhnlichen Klassenzimmer oder in einem entsprechend ausgestatteten Raum.

² Dem Lehrer, der den Stützunterricht erteilt, muss innerhalb des Schulgebäudes ein fester und unabhängiger Raum zugeteilt werden.

Art. 15 Lehrpersonal

¹ Der Klassenlehrer, der Lehrer des Stützunterrichts und die spezialisierte Instanz sind gehalten zusammenzuarbeiten, damit der Erfolg der oben erwähnten Stützmassnahme gewährleistet wird.

3.2 Die gemischten Kleinklassen

Art. 16 Zusammensetzung der Klassen

¹ Die gemischten Kleinklassen bestehen aus zehn bis zwölf Schülern, von denen ungefähr ein Drittel der Schüler besondere Hilfe braucht.

² Der pädagogische Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens und der Schulinspektor überwachen mit dem Lehrer die geeignete Zusammensetzung der Klassen.

3.3 Die Hilfsklassen

Art. 17 Beobachtung - Klassenbestand - Dauer

¹ Die Hilfsklassen zur Beobachtung setzen sich im allgemeinen aus acht bis zehn Schülern zusammen.

² Diese Klassen werden grundsätzlich während zwei Jahren besucht; Teilintegrationen können je nach Entwicklung des Schülers während dieser Zeit angestrebt werden. Nach dem Ablauf dieser Frist wird der Schüler ganz oder teilweise in die Regelklasse zurückintegriert oder er wird an eine Hilfsklasse zur Eingliederung zugelassen.

Art. 18 Eingliederung - Klassenbestand

¹ Die Hilfsklassen zur Eingliederung werden durch die Bestimmungen des eidgenössischen Amtes für Sozialversicherungen geregelt. Sie setzen sich aus vier bis acht Schülern zusammen.

² Diese Klassen werden grundsätzlich während mehr als zwei Jahren, resp. bis Erfüllung der Schulpflicht besucht. Teilintegrationen sind anzustreben.

3.4 Die Werkklassen der Orientierungsschule

Art. 19 Organisation

¹ Die Werkklassen, einerseits für Schüler, die nicht vollständig in die Regelklasse der Primarschule haben wieder integriert werden können, und andererseits für Schüler bestimmt, die die Übertrittsbedingungen für die Realabteilung der Orientierungsschule nicht erfüllen, zerfallen in zwei Kategorien:

a) Werkklassen zur Beobachtung;

411.300

b) Werkklassen zur Eingliederung.

Art. 20 Werkklassen - Klassenbestände - Dauer

¹ In die Werkklassen werden - mindestens teilweise - in die Realabteilung der Orientierungsschule wiederintegrierbare Schüler aufgenommen. Die Klassen setzen sich aus sechs bis zwölf Schülern zusammen, je nach dem, ob sie mehrere Stufen umfassen.

² Diese Klassen werden grundsätzlich während zwei Jahren besucht.

Art. 21 Werkklassen zur Eingliederung

¹ In die Werkklassen zur Eingliederung werden im allgemeinen jene Schüler aufgenommen, die die Primarschule bereits in Eingliederungsklassen besucht haben. Sie setzen sich aus vier und acht Schülern zusammen. Der Besuch dieser Klasse erstreckt sich in der Regel bis zur Vollendung der Schulpflicht.

3.5 Die Berufswahlklassen

Art. 22 Zuteilung

¹ Die Berufswahlklassen werden dem Mittelschulamt unterstellt.

Art. 23 Zusammenarbeit

¹ Für den Betrieb und die Pädagogik ist das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen zuständig.

² Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen und das Mittelschulamt arbeiten bei der Organisation dieser Klassen zusammen.

Art. 24 Klassenbestand

¹ Die Berufswahlklassen bestehen aus acht bis zehn Schülern.

Art. 25 Dauer

¹ Die Ausbildung in einer Berufswahlklasse dauert ein Jahr.

² Bei Sonderfällen kann das Departement Ausnahmen gestatten.

4 Die Sonderschulinstitutionen

Art. 26 Grundsatz

¹ Der Staat kann mit privaten oder öffentlichen Anstalten eine Vereinbarung treffen, im Bedarfsfall müssen vom Staat die nötigen Einrichtungen geschaffen werden (Art. 31 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962).

5 Die Organisation der Stützmassnahmen

Art. 27 Definition

¹ Die Stützmassnahmen zur Förderung der Entwicklung und der schulischen, sozialen und beruflichen Integration der Kinder und Jugendlichen bestehen vor allem in:

- a) * ...
- b) den Stützkursen während der obligatorischen Schulzeit;
- c) den Stützkursen im Rahmen der Ausbildung nach der Schulpflicht;
- d) dem Unterricht zu Hause oder im Spital.

² Die Psychotherapie und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotrik) werden durch die Bestimmungen der sachlich zuständigen Dienste geregelt.

³ Diese Interventionen werden im allgemeinen während den Unterrichtsstunden durchgeführt.

Art. 28 Verfahren zur Wahl von Sondermassnahmen

¹ ... *

² Vor Inkrafttreten der Sondermassnahmen erlaubt eine Abklärung, durch eine Abklärung, durch eine spezialisierte Instanz, inwieweit psychotherapeutische und pädagogischtherapeutische Massnahmen (Logopädie, psychomotorische Therapie) notwendig sind.

³ Für die Stützkurse während der Schulpflicht und für den Unterricht zu Hause oder im Spital schlägt die Schulkommission auf Stellungnahme des Amtes für Hilfs- und Sonderschulwesen, des Inspektors und der betroffenen Lehrer den Eltern die Massnahme vor.

411.300

⁴ Für die Stützkurse im Rahmen der Ausbildung nach der Schulpflicht schlägt die Wohnsitzgemeinde auf Vormeinung der Schulleitung der Berufsschule und des Lehrmeisters den Eltern die Massnahme vor.

5.1 ... *

Art. 29 * ...

5.2 Der Stützkurs während der obligatorischen Schulzeit

Art. 30 Zielgruppe

¹ Ein Stützkurs kann, nach Bedürfnis, für fremdsprachige Schüler und solche Schüler organisiert werden, deren Familienmilieu nicht in der Lage ist, die schulischen Schwierigkeiten überwinden zu helfen.

Art. 31 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Massnahme kann in kleinen Gruppen (drei bis fünf Schüler), individuell, ausserhalb der Schulstunden, zu Hause oder in einem von der Gemeindeschulbehörde zur Verfügung gestellten Raum erfolgen.

² Für fremdsprachige Kinder kann diese Hilfe während der Schulstunden in einem dafür vorgesehenen Raum geschehen.

³ Periodische Beurteilungen - grundsätzlich jedes Trimester - werden in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und den Eltern vorgenommen.

5.3 Der Stützkurs im Rahmen der Ausbildung nach der Schulpflicht

Art. 32 Zielgruppe

¹ Zusätzlich zu den in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Massnahmen wird, je nach Bedürfnis, für gewisse Jugendliche ein Stützkurs organisiert. Dies gilt vor allem für jene, die bereits besondere oder schulische Massnahmen erhalten haben, oder für solche, die in der Weiterführung ihrer Ausbildung nach der obligatorischen Schule auf Schwierigkeiten stossen.

Art. 33 Vollzug

¹ Diese Massnahme erfolgt individuell oder in kleinen Gruppen (zwei bis drei Schüler) zu Hause oder in einem von der Gemeinde-Schulbehörde zur Verfügung gestellten Raum.

² Zwischenbeurteilungen während des Jahres werden durch den für den Stützkurs verantwortlichen Lehrer in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Berufsschule, den Eltern und dem Lehrmeister vorgenommen.

³ Am Ende eines Jahres wird eine Auswertung durch den für den Stützkurs verantwortlichen Lehrer, den Vertreter der Berufsschule und dem Jugendlichen unter Mitwirkung der Eltern und des Lehrmeisters durchgeführt.

5.4 Der Unterricht zu Hause oder im Spital

Art. 34 Zielgruppe

¹ Der Unterricht zu Hause oder im Spital ist für Schüler bestimmt, die unterrichtet werden können, deren Zustand aber den ordentlichen Unterrichtsbesuch nicht erlaubt.

Art. 35 Organisation

¹ Dieser Unterricht kann nach einer Absenz von einer Woche und für eine Mindestdauer von fünfzehn Tagen aufgenommen werden.

² Die Häufigkeit und die Dauer der Kurse werden den Umständen und den Bedürfnissen des Patienten angepasst.

³ Aufgrund des Gesuches der Eltern oder der Schulkommission entscheidet das Departement über Art und Weise der Durchführung dieser Massnahme.

6 Schlussbestimmungen

Art. 36 Beschwerderecht

¹ Die Rechtsmittel sind im Gesetz festgelegt.

Art. 37 Besondere Bestimmungen

¹ Bestimmungen, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, fallen in die Zuständigkeit des Departementes.

411.300

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
25.02.1987	20.03.1987	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1987 f 231 d 243
08.07.1992	01.09.1992	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	RO/AGS 1992 f 423 d 442
09.05.2001	01.06.2001	Art. 27 Abs. 1, a)	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
09.05.2001	01.06.2001	Art. 28 Abs. 1	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
09.05.2001	01.06.2001	Titel 5.1	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
09.05.2001	01.06.2001	Art. 29	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
22.10.2008	07.11.2008	Art. 3	aufgehoben	BO/Abl. 45/2008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	25.02.1987	20.03.1987	Erstfassung	RO/AGS 1987 f 231 d 243
Art. 3	22.10.2008	07.11.2008	aufgehoben	BO/Abl. 45/2008
Art. 4 Abs. 2	08.07.1992	01.09.1992	aufgehoben	RO/AGS 1992 f 423 d 442
Art. 27 Abs. 1, a)	09.05.2001	01.06.2001	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
Art. 28 Abs. 1	09.05.2001	01.06.2001	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
Titel 5.1	09.05.2001	01.06.2001	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128
Art. 29	09.05.2001	01.06.2001	aufgehoben	RO/AGS 2001 f 123 d 128